



MILCHWIRTSCHAFTSFONDS

Milchwirtschaftsfonds/Wipplingerstraße 30, Postfach 22, 1013 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 W i e n

BRUNNEN GESETZENTW. 84
12 -02/19
Datum: 2. APR. 1984
Mandat: 1984 -04- 02 Franer

Dr. Stratznigg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Wien, am

Betrifft:

Ia/Dr. A./r.

1984-03-27

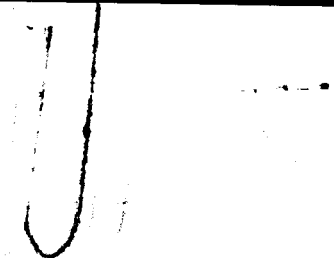
MOG-Novelle 1984

In der Beilage übermittelt der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zur MOG-Novelle 1984.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Geschäftsführer:



Dr. Stratznigg
Dktm. Stratznigg o. b.



MILCHWIRTSCHAFTSFONDS

Milchwirtschaftsfonds/WirplingerstraÙ 30, Postfach 22, 1013 Wien

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Der Geschäftsführer:

Ihre Zeichen

13.100/03-I 3/84

Ihre Nachricht vom

1984-02-14

Unser Zeichen

Ia/Dr.A./r.

Wien, am

1984-03-27

Betrifft:

Betrifft: MOG-Novelle 1984, Aussendung zur Begutachtung

Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds gibt folgende Stellungnahme ab:

A. Abhofverkauf von Milch:

Die vier im Fonds vertretenen Gruppen haben das Fondsbüro beauftragt, eine Punktation zur Problematik des Abhofverkaufes als Diskussionsgrundlage auszuarbeiten.

1. Derzeitige Rechtslage:

Gemäß § 11 Abs. 2 MOG sind innerhalb der Einzugsgebiete die Erzeuger verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch an die festgesetzten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse zu liefern, sofern nicht ein Bewilligung zum Abhofverkauf nach § 14 vorliegt. Interessanterweise ist die häufigste Form der Ausnahme von der Ablieferungspflicht, nämlich der Hausverbrauch des Milcherzeugers, im MOG überhaupt nicht erwähnt.

Gemäß § 14 Abs. 1 MOG kann ein Abhofverkauf von Milch durch den Fonds nur zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher innerhalb desselben Versorgungsgebietes bewilligt werden, sofern dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist oder die Lieferung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine unbillige Härte bedeuten würde (unter Verbraucher sind auch alle Personen zu verstehen, welche die Milch unverändert oder auch zu Speisen und Getränken verarbeitet der Konsumation zuführen. Ohne Bewilligung des Fonds bzw. ohne Übereinkommen mit dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb darf der Milchproduzent auch an seinen eigenen Gaststättenbetrieb Milch nicht unmittelbar abgeben; VwGH. 1240/61 und 2119/61). Nach der derzeitigen Rechtslage sind daher folgende Formen des Abhofverkaufes von vornherein unzulässig und können auch nicht bewilligt werden:

- Abhofverkauf von Erzeugnissen aus Milch
- Jede Form der mittelbaren Abgabe an Verbraucher, z.B. über Kleinhandelsgeschäfte (Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 13.284/68-I 3/76)
- Abhofverkauf an Verbraucher, die in einem anderen Einzugs- und Versorgungsgebiet als der Milcherzeuger liegen (Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 13.284/49-I 3/82.)

Für veräußerte Milch hat der Milcherzeuger Preisausgleichsbeiträge, Milchleistungskontrollbeiträge und Werbekostenbeiträge zu entrichten, sofern dies im Einzelfall keine unbillige Härte bedeuten würde (§§ 4 Abs. 2 und 3, 8 und 8 a MOG). Unter Veräußerung ist nicht nur der Verkauf von Milch zu verstehen, sondern grundsätzlich jede Eigentumsübertragung, jedenfalls die entgeltliche Überlassung von Milch schlechthin zu verstehen, somit auch die Abgabe von Milch als Gegenleistung für einen Pachtvertrag (VwGH. 715/55).

Nach bisheriger Interpretation sind für Abhofverkauf in Form der Verrechnungsmilch allgemeine und gegebenenfalls zusätzliche Absatzförderungsbeiträge zu entrichten (gestützt auf § 57 j Abs. 2 MOG). Diese Gesetzesstelle ist jedoch nicht eindeutig. Diese Interpretation ist strittig. Es ist derzeit beim VwGH. ein Verfahren anhängig.

Die Bestimmungen über die Ablieferungspflicht von Milch und den Abhofverkauf sind hofbezogen zu verstehen. Es kommt demnach nicht auf das Eigentum an Kühen oder auf besondere vertragliche Vorkehrungen zur Überlassung von Milch an andere Personen an, sondern ausschließlich um die Gewinnung der Milch im organisatorischen Verband eines bestimmten Betriebes (Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 13.284/85-I 3/83).

2. Als Vorteile der derzeitigen Regelung können angesehen werden:

- Möglichst einheitliche Erzeuger- und Verbraucherpreise, unabhängig von der transportmäßigen Situation und unabhängig davon, ob die Milch mit Wertschöpfung im Inland als Milch absetzbar ist oder zu Erzeugnissen aus Milch verarbeitet werden muß, bei denen der Erlös oft nicht einmal die Rohstoffkosten der Milch decken kann;
- Ausschluß der Konkurrenz der Landwirte untereinander, die bei einem Überangebot nach den Regeln der freien Marktwirtschaft zu einem Preisverfall und Verdrängungswettbewerb führen müßte;
- Die derzeitige Regelung kommt im Normalfall den marktfernen Landwirte zugute. Dies sind im Regelfall gleichzeitig diejenigen Landwirte, die in Ungunstlagen liegen und meist wenig oder keine Produktionsalternativen haben;
- Möglichst gleichmäßige Aufteilung der Belastungen aus dem Preisausgleich und den Absatzförderungsbeiträgen auf alle Landwirte;
- Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Palette hochstehender Qualitätsprodukte für alle Konsumenten durch molkereimäßige Behandlung.

Als gravierendster Nachteil wird in der Praxis empfunden, daß die derzeitige Regelung in die freie Marktwirtschaft eingreift und denjenigen Landwirten eine freiere Entfaltungsmöglichkeit verwehrt, die ohne Marktordnung bessere Absatzmöglichkeiten hätten. Hierin knüpft eine nicht unbeachtliche Kritik in der letzten Zeit an. Manche Argumente erscheinen nur vorgeschoben

- 2 -

(angebliche Qualitätsvorteile der rohen Milch), während die wahren Ursachen vermutlich weitgehend im finanziellen Bereich gelegen sind (dies zeigt sich dann, wenn derzeit ein unbefugter Abhofverkauf legalisiert werden soll und die Beiträge nach dem MOG entrichtet werden sollen; die Landwirte wenden dann ein, daß die Konsumenten den nach der Preisverordnung vorgesehenen Abhofpreis von derzeit S 10,40 nicht zahlen wollen, sondern ein Abhofverkauf nur möglich sei, wenn die Milch wesentlich billiger, somit ohne Belastung durch die Beiträge nach dem MOG verkauft werden könne).

Trotzdem müssen die bestehenden Einwendungen ernst genommen werden. Auch wenn versucht wird, als nachteilig angesehene Marktkräfte zu steuern, muß stets geprüft werden, wie tief solche Eingriffe sein können, damit auch bei den Betroffenen die Vorteile einer solchen Regelung gegenüber den damit verbundenen Nachteilen anerkannt werden.

Es erscheint daher sicherlich eine gewisse Liberalisierung als notwendig. Umgekehrt wird jede Liberalisierung wiederum Kritik hervorrufen und zwar von denjenigen, für die eine Liberalisierung nur eine theoretische Freiheit bringen wird (dies werden im Regelfall die marktfernen Landwirte sein). Nach Meinung des Fondsbüros müßten daher bei einer Liberalisierung folgende Punkte beachtet werden:

- a) Die gegen eine Liberalisierung bestehenden massiven Qualitätsbedenken (Beilage) müssen unbedingt beachtet werden.
- b) Die Lastenaufteilung auf alle Landwirte muß bleiben. Die Einhebung der Beiträge nach dem MOG muß daher gesichert sein.
- c) Eine Liberalisierung darf nach Meinung des Fondsbüros (im Interesse der Landwirte, die keine Möglichkeit des Abhofverkaufes haben) nicht so weit gehen, daß eine Kontrolle nicht mehr möglich ist. Schon derzeit zeigt sich, daß eine Kontrolle nur in beschränktem Umfang möglich ist. Weiters ist zu bedenken, daß dem Fonds für Abhofverkäufe kein Kontrollapparat zur Verfügung steht.

3. Regelungen im Ausland:

- a) Bundesrepublik Deutschland: Der Abhofverkauf wird durch die Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 24. Mai 1973 geregelt.

Milcherzeuger dürfen Rohmilch unmittelbar an Verbraucher nur abgeben, wenn die Milch in der eigenen Betriebsstätte des Milcherzeugers gewonnen worden ist bzw. wenn sie die Erzeugnisse in der Betriebsstätte hergestellt haben, in der die dazu verwendete Milch gewonnen worden ist.

Die Rohmilch darf nur in der Betriebsstätte abgegeben werden, in der sie gewonnen worden ist.

- 4 -

Es bestehen Detailregelungen über die erforderliche Milchqualität (z.B. Höchstkeimgehalt 500.000).

An der Abgabestelle muß gut sichtbar und lesbar der Hinweis angebracht sein, daß Rohmilch oder aus Rohmilch hergestellte Erzeugnisse abgegeben werden, und daß die Milch vor dem Verzehr abgekocht werden soll.

Die Erfüllung der Qualitätskriterien muß der Milcherzeuger durch amts-tierärztliche Bescheinigung und Zeugnisse des Gesundheitsamtes von sich aus nachweisen. Die Abhofabgabe muß unverzüglich eingestellt werden, sobald der begründete Verdacht besteht, daß bestimmte Qualitätskriterien nicht mehr gegeben sind, und darf in der Folge erst nach neuerlicher amtsärztlicher bzw. amtstierärztlicher Überprüfung aufgenommen werden.

- b) Schweiz: Das Fondsbüro konnte die genauen Schweizer Bestimmungen bisher nicht feststellen. Es sollen jedoch die Bestimmungen in der Schweiz über Abhofverkauf von Milch mindestens ebenso streng sein wie in Österreich.

Aus einem Artikel in der Zeitschrift "Land- und Milchwirtschaft" vom 9. Februar 1984 war zu ersehen, daß auch in der Schweiz die direkte Milchabgabe ab Hof an die Konsumenten an Bedeutung zunimmt. Der Vorstand des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten hat die Absicht des Bundesamtes für Landwirtschaft begrüßt, Richtlinien für die direkte Milchabgabe ab Hof auszuarbeiten. "Dadurch solle erreicht werden, daß auf diesem Gebiet der Mißbrauch (Umgehung der Milchkontingentierung, der Qualitätsbezahlung, der Leistung der Konsummilchabgabe) ausgeschlossen werde. Andererseits sollen dem neuen Trend keine unnötigen Hemmnisse in den Weg gelegt werden. Die erste Priorität sei es, den Milchkonsum zu fördern."

4. Vorliegender Ministerialentwurf:

- a) Im § 11 Abs. 2 MOG soll dem Fonds die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmen von der Ablieferungspflicht im Einzelfall zur Versorgung von Strafvollzugsanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen und dgl. zu bewilligen.

Aus den Erläuterungen geht hervor, daß es sich hiebei um solche Fälle handeln soll, in denen ein und derselbe Rechtsträger sowohl einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milcherzeugung als auch einen der genannten Anstalten betreibt. Diese Einschränkung geht aus dem Gesetzestext hervor. Nach dem Gesetzeswortlaut könnte für eine solche Bewilligung jeder Milcherzeuger grundsätzlich in Betracht kommen.

- 5 -

Nach Meinung des Fondsbüros sollte daher klargestellt werden, daß nur die Versorgung eigener Anstalten durch eigene landwirtschaftliche Betriebe gemeint ist (erweiterter Eigenbedarf).

- b) Der Abhofverkauf soll auch auf "bestimmte" Erzeugnisse aus Milch erweitert werden. Welche Erzeugnisse aus Milch für einen Abhofverkauf in Betracht kommen, müßte offensichtlich erst durch Durchführungsverordnung bestimmt werden.
- c) Der Fonds hat nach dem Entwurf einen Abhofverkauf dann zu bewilligen, "wenn dies mit den Zielen des § 3 Abs. 1 nicht im Widerspruch steht." Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Praktisch würde dies bedeuten, daß jedem Ansuchen im Regelfall stattzugeben ist.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wäre eine solche Regelung zu befürworten; das Fondsbüro müßte jedoch jede Verantwortung für irgendwelche Qualitätsmängel ablehnen. Die Erreichung einwandfreier guter Beschaffenheit ist nämlich eine wesentliche Zielsetzung des § 3 Abs. 1 lit. e MOG. Sollte einmal aus einem Abhofverkauf für Konsumenten irgendeine auf Qualitätsmängel zurückzuführende Folge eintreten, könnte dem Fonds leicht der Vorwurf gemacht werden, er hätte den Abhofverkauf nicht bewilligen dürfen, weil dieser infolge Qualitätsmängel mit den Zielen des § 3 Abs. 1 im Widerspruch gestanden sei. Da eine solche Beurteilung im vorhinein nicht möglich ist, müßte daher jede Verantwortung des Fonds für die Qualität des Abhofverkaufes eindeutig ausgeschlossen sein.

- d) Da gleichzeitig auch die Bindung an das eigene Einzugs- und Versorgungsgebiet wegfallen soll, bedeutet der Ministerialentwurf eine weitgehende Liberalisierung. Die einzige Einschränkung würde darin entstehen, daß der Abhofverkauf weiterhin nur zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher möglich ist. Ausgeschlossen bleibt daher lediglich ein Abhofverkauf über Wiederverkäufer.

5. Diskussionsbeiträge des Fondsbüros:

- 5.1. Es sollte eine Abgrenzung zwischen Hausverbrauch (der von vornherein ohne irgendeine Bewilligung zulässig ist und für den keine Beiträge zu entrichten sind) und der Abhofabgabe (welche unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist und beitragspflichtig ist) erfolgen. Diese Anregung des Fondsbüros geht auf folgende konkrete Probleme der Praxis zurück:

- In der letzten Zeit wird immer häufiger versucht, durch Verkauf von Kühen an Verbraucher, wobei die Kühe jedoch im Stall des bisherigen Milcherzeugers bleiben, zu behaupten, es liege keine Abhofabgabe vor, sondern durch Abgabe an Milch an den Eigentümer eine Selbstversorgung. Dieser Ansicht ist zwar das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht gefolgt, doch wäre anlässlich einer Neugestaltung des MOG eine gesetzliche Klarstellung zweckmäßig.
- Bei Milchabgabe an den früheren Eigentümer eines Betriebes (infolge Übergabe oder Pachtvertrag) müßte diese Milchabgabe als entgeltliche Abgabe beitragspflichtig sein. Das Fondsbüro mußte solche Fälle stets aufgreifen, hält dies jedoch für nicht befriedigend.
- Zuletzt wird auf die oben unter 4 a dargelegte Problematik verwiesen.

Vorschlag des Fondsbüros:

- a) Grundlegende Bestimmung im § 11 Abs. 2 MOG, daß die Ablieferungspflicht für diejenigen Milchmengen und Erzeugnisse aus Milch gilt, die über den Eigenbedarf (Haushalt des Milcherzeugers und Verfütterung in der Betriebsstätte, in der die Milch gewonnen wurde) hinausgeht.
- b) Gleichstellung mit dem Eigenverbrauch:
 - Ausgedinge von Milch an den Übergeber oder Verpächter der Betriebsstätte, in der die Milch gewonnen wird.
 - Abgabe von Milch an Personen, die im milcherzeugenden Betrieb beschäftigt sind, soweit die Milch in diesem Betrieb selbst konsumiert wird.
 - Für bestimmte Anstalten könnte die Verwendung von Milch in der Anstaltsküche dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden, sofern die Milch in einem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt wurde, der vom Anstaltsträger selbst betrieben wird. Die in Betracht kommenden Anstalten sollten näher definiert werden. Es erschiene eine über den Ministerialentwurf hinausgehende Definition zweckmäßig. In Betracht käme eine Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Ziffer 13 Gewerbeordnung (Anstalten, die von öffentlichen Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen betrieben werden, geschützte Werkstätten im Rahmen der Behindertenhilfe sowie Strafvollzugsanstalten) und/oder eine Bezugnahme auf § 34 BAO (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke).
- c) Alle übrigen Formen der Milchverwertung sollen grundsätzlich der Ablieferungspflicht unterliegen, soweit nicht die Bestimmungen über die Abhofabgabe von Milch zutreffen.

- 5.2. Derzeit besteht für Milcherzeuger gemäß § 4 MOG eine Verpflichtung zur Entrichtung von Ausgleichsbeiträgen nur für Milch.

Soferne die Möglichkeit des legalen Abhofverkaufes auf Erzeugnisse aus Milch ausgeweitet wird, müßte die Verpflichtung der Milcherzeuger zur Entrichtung von Ausgleichsbeiträgen im § 4 auch auf Erzeugnisse aus Milch ausgeweitet werden.

- 5.3. Wie oben bei 1 bereits erwähnt, ist beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren zur Klärung der Frage anhängig, ob auch Verrechnungsmilch der Richtmengenregelung unterliegt.

Es würde sich bei dieser MOG-Novelle die Möglichkeit einer eindeutigen Klarstellung für die Zukunft ergeben. Das Fondsbüro schlägt vor, dem bisherigen § 57 j Abs. 2 ("als Übernahme gilt der Erwerb der Verfügungsmacht durch den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder für dessen Rechnung") einen Klammerausdruck "(§ 14 Abs.)" anzufügen. Durch diesen Klammerausdruck würde neben der Sanierung für die Zukunft auch für die Vergangenheit zum Ausdruck gebracht, daß es sich nur um eine Klarstellung, nicht jedoch um eine inhaltliche Änderung handelt.

- 5.4. Zur Erweiterung des Warenkataloges auf Erzeugnisse aus Milch: Das Fondsbüro hat Bedenken, daß eine Erweiterung des Abhofverkaufes auf Erzeugnisse aus Milch bedeuten würde, daß Landwirte, die Erzeugnisse aus Milch vermarkten, aus wirtschaftlichen Gründen (Rentabilität der Erzeugung) gezwungen sein würden, einen relativ hohen Umfang des Abhofverkaufes anzustreben. Dies wäre wahrscheinlich nur durch Zustellung oder Vertrieb über Verkaufsstellen in Konsumgebieten möglich. Auf die damit verbundene weitgehende Unmöglichkeit der Kontrolle und auf die Qualitätsprobleme wurde in Ziffer 2 bereits hingewiesen.

Als einzige in der Praxis unbedingt notwendige Erweiterung erscheint lediglich die Möglichkeit, daß auf Almen produzierte Erzeugnisse aus Milch (insbesondere Butter und Käse) an Wanderer und Berghütten abgegeben werden kann.

Sollte im Gesetz jedoch eine allgemeine Erweiterung des Abhofverkaufes auf Erzeugnisse aus Milch erfolgen, müßte dieser darauf eingeschränkt werden, daß nur solche Erzeugnisse direkt vermarktet werden können, die in derselben Betriebsstätte hergestellt wurden, in der auch die dazu verwendete Milch gewonnen wurde. Eine solche Einschränkung ist notwendig, um eine Abregenzung zu den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben machen zu können (Beispiel aus der Gegenwart: Ein Kloster behauptet, die dort eingestellten Kühe seien Eigentum eines anderen. Die Milch wird vom Kloster an den angeblichen Eigentümer geliefert, der daraus Käse erzeugt).

- 5.5. Arten der Direktvermarktung

a) Die Verbraucher holen Milch vom Landwirt selbst ab (gemeint ist die Direktabholung durch Verbraucher ohne Zwischenschaltung

irgendwelcher Organisationsformen, welcher Art auch immer). Hier handelt es sich um den klassischen Abhofverkauf, so wie er auch in der Bundesrepublik Deutschland definiert ist.

Nach Meinung des Fondsbüros könnte bei dieser Verwertungsform die weitestgehende Liberalisierung erfolgen. Hier könnte auch überlegt werden, statt einer Bewilligung eine bloße Anmeldung vorzuschreiben.

- b) Zustellung durch den Landwirt selbst: Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage dann möglich, wenn eine Zustellung zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist oder wenn die Ablieferung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nach dem Ministerialentwurf wäre diese Verwertungsform weitgehend liberalisiert.

Aus Kontrollgründen und aus Qualitätsgründen (siehe oben Ziffer 2) hat das Fondsbüro gegen diese Verwertungsform Bedenken.

Die Zustellung müßte aber dann möglich sein; wenn dies im konkreten Fall zur ordnungsgemäßen Versorgung (z.B. Zustellung an gehbehinderte ältere Leute) notwendig ist. In solchen Fällen gab es aber schon bisher keine Probleme.

Als Diskussionsvariante besteht die Möglichkeit, daß eine Zustellung dort möglich wäre, wo der Landeshauptmann durch Verordnung gemäß § 53 a Gewerbeverordnung festgestellt hat, daß die Nahversorgung gefährdet ist.

- c) Verwendung der Milch durch den Landwirt selbst, jedoch außerhalb seines eigenen Haushaltes und außerhalb der Verfütterung (z.B. in gastgewerblichen Betrieben; Erzeugung von Waren, die nicht dem MOG unterliegen, z.B. Mischkäse): Sofern diese Verwertung ausschließlich aus eigener Milch erfolgt, wäre eine Liberalisierung angebracht.
- d) Abgabe auf Märkten: Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage dann möglich, wenn eine Zustellung zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist oder wenn die Ablieferung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nach dem Ministerialentwurf wäre diese Verwertungsform weitgehend liberalisiert.

Aus Kontrollgründen und aus Qualitätsgründen (siehe oben Ziffer 2) hat das Fondsbüro gegen diese Verwertungsform Bedenken.

Sofern dieser Variante jedoch näher getreten werden sollte, werden folgende Diskussionsbeiträge dargelegt:

- Abgrenzung zu allen Vertriebsformen mit festem Standort.
- Zeitliche Regelung (z.B. einmal wöchentlich).

- 9 -

- Persönliche Eingrenzung, Ausschaltung von Zwischenhandlungsstufen: z.B. nur Erzeugnisse, die am eigenen landwirtschaftlichen Betrieb des Verkäufers aus eigener Milch erzeugt wurden.
 - Räumliche Regelung, z.B. in Anlehnung an § 53 a Gewerbeverordnung: Im gleichen Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Gemeinde.
 - Anmeldung beim Veranstalter des Marktes, Mengenkontrolle durch den Veranstalter und Weiterleitung der Mengenangaben an den zur Abrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (vor allem dann notwendig, wenn die Einzugs- und Versorgungsgebietsgrenzen überschritten werden).
 - Haftung des Marktveranstalters für die abzuführenden Beiträge.
- e) Alle anderen Vertriebsformen (z.B. Zustellung vom Landwirt an den tatsächlichen Konsumenten durch Zwischenformen jeder Art; Vertrieb durch Formen des Kleinhandels egal welcher Rechtsart; Erzeugung von MOG-Waren aus Milch, die in einer anderen Betriebsstätte gewonnen wurde): Diese Vertriebsform dürfte nach Ansicht des Fondsbüros aus Kontroll- und Qualitätsgründen nicht zugelassen werden.
- f) Zusammenfassender Vorschlag des Fondsbüros: Liberale Handhabung bei a und c, restriktive Handhabung bei b und d, keine Liberalisierung bei e.

5.6. Einbau einer Meldepflicht und Aufzeichnungspflicht des Abhofverkäufers.

5.7. Möglichkeit zur Untersagung des Abhofverkaufes, wenn die Beiträge nach dem MOG trotz Mahnung nicht entrichtet werden, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen die Aufrechterhaltung des Abhofverkaufes zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

Es hat sich bisher gezeigt, daß manche Abhofverkäufer nach Erteilung der Bewilligung Beiträge nicht mehr oder schleppend zahlen. Eine zwangsweise Einhebung im größeren Umfang ist dem Milchwirtschaftsfonds aus personellen Gründen nicht möglich. Der Entzug einer einmal erteilten Bewilligung ist ebenfalls nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wenn nunmehr der Abhofverkauf weitgehend liberalisiert werden soll, müßte zur Vermeidung wesentlicher personalmäßiger Belastung im Fonds die angeregte Widerrufsmöglichkeit ins Gesetz eingebaut werden.

5.8. Einbau von Qualitätsnormen: Wie oben unter 1 ausgeführt, hat das Fondsbüro qualitätsmäßige Bedenken.

Im Falle einer weitgehenden Liberalisierung kann der Fonds keine Haftung für irgendwelche Qualitätsmängel übernehmen. Dies müßte im MOG ausdrücklich festgelegt sein.

Wie in Deutschland müßte für abhofverkaufte Milch eine Mindestqualität verlangt werden. Denkbare Varianten: Mindestens 1. Qualität, Babymilchqualität, Vorzugsmilchqualität, eigene Verordnung. Eine eigene Verordnung müßte zweckmäßigerweise vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erlassen werden, weil der Milchwirtschaftsfonds nur Qualitätsrichtlinien für die Übernahme der Milch durch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe erlassen kann, während es sich hier um eine von der Marktordnung unabhängige Qualitätsnorm handelt.

Ein Abhofverkauf müßte (neben der Anmeldung beim Fonds bzw. beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb) auch bei derjenigen Stelle angemeldet werden, die zur Qualitätskontrolle zuständig ist (Varianten: Amtsarzt, Amtstierarzt, Lebensmitteluntersuchungsanstalten; der Fonds selbst ist hiezu personell nicht in der Lage). Den genannten Stellen müßte die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Qualitätsmängeln den Abhofverkauf zu unterbinden.

In der Verkaufsstelle müßte deutlich sichtbar eine Tafel angebracht werden, in der darauf hingewiesen wird, daß die Rohmilch nicht pasteurisiert wurde und daher diese Rohmilch vor dem Verzehr abgekocht werden soll.

6. Flankierende Maßnahmen:

Als Grund für eine Liberalisierung des Abhofverkaufes wird häufig angegeben, daß die Konsumenten Rohmilch wünschen. Sollte ein solcher allgemeiner Konsumentenwunsch tatsächlich bestehen und dies qualitativ unbedenklich sein, wäre eigentlich der dem MOG entsprechende Weg, eine solche Rohmilch allgemein über Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe in deren Versorgungsgebieten anzubieten.

Wenn daher der Bezug von Rohmilch liberalisiert werden soll, wäre eine allgemeine Erfüllung eines allenfalls berechtigten Konsumentenwunsches generell zu ermöglichen. Jeder Konsument müßte dann die Möglichkeit haben, eine solche Milch kaufen zu können, auch wenn er keine Möglichkeit zu einem Direktbezug bei einem Landwirt hätte. In diesem Fall wäre ein Signal des Gesetzgebers angebracht, indem die Bestimmung des § 6 Abs. 2 lit. c MOG zu ändern wäre (derzeit dürfen Zuschüsse Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben nur dann gewährt werden, wenn sie ständig molkereumäßig behandelte Milch in Verkehr setzen). Es wäre nicht einzusehen, warum die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe eine allenfalls erwünschte Verwertungs- und Vertriebsmöglichkeit nicht durchführen können sollten.

Soferne aber tatsächlich ernsthafte qualitätsmäßige und gesundheitliche Bedenken gegen den Vertrieb von Rohmilch durch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe bestehen, wäre umgekehrt nicht einzusehen, warum eine solche Verwertungsform dann im Rahmen des Abhofverkaufes liberalisiert werden sollte. Gesundheitliche Bedenken sind unteilbar.

B. Vereinbarung der Sozialpartner betreffend Änderung der Qualitätsbeurteilung der Rohmilch

Die Sozialpartner haben ein Übereinkommen über die weitere Vorgangsweise betreffend Qualitätsbeurteilung der Rohmilch erzielt. Ab 1. Jänner 1986 soll die Keimzahlbestimmung bei Rohmilch auf vier Qualitätsstufen geändert werden. Die Sozialpartner haben dabei erklärt, daß sie davon ausgehen, daß im MOG vier Qualitätsklassen vorgesehen werden und das Verwarnungs- und Liefersperrverfahren angepaßt wird.

Hieraus würden sich für das MOG folgende Konsequenzen ergeben, die zweckmäßigerweise schon bei dieser MOG-Novelle zu berücksichtigen wären:

1. § 15 a Abs. 2 MOG bestimmt, daß der Fonds zwei Qualitätsklassen festzusetzen hat. Wenn dies dahin ergänzt wird, daß der Fonds mindestens zwei Qualitätsklassen festzusetzen hat, wäre sowohl die jetzige Regelung gedeckt als auch die neue Regelung ab 1. Jänner 1986.
- 2) § 15 a Abs. 4 MOG regelt das Verwarnungs- und Ausschlußverfahren. Es gäbe drei Möglichkeiten:
 - a) Ersatzloser Wegfall des Absatzes 4 ab 1. Jänner 1986
 - b) Beibehaltung der Verwarnung, jedoch kein Ausschluß ab 1. Jänner 1986
 - c) Grundsätzliche Beibehaltung des bisherigen Systems.

Bei b) und c) müßte der derzeitige Wortlaut des MOG so geändert werden, daß das Verfahren nach Absatz 4 dann anzuwenden ist, wenn die angelieferte Milch die Anforderungen an die letzte vom Fonds festgelegte Qualitätsklasse nicht erreicht (bisher zweite Qualitätsklasse).

C. Importe von versorgungsgebietsgeregelten, jedoch liberalisierten Erzeugnissen aus Milch

Die Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds hat in ihrer Sitzung am 23. März 1984 eingehend die Probleme diskutiert, die sich aus der Einfuhr versorgungsgebietsgeregelter, jedoch liberalisierter Produkte ergeben.

Die Verwaltungskommission ersucht ^Adringend, alle Maßnahmen zu ergreifen, daß im MOG eindeutig klargelegt werde, daß die Bestimmungen über die Versorgungsgebietsregelung auch auf ausländische Produkte anzuwenden sind. Durch eine solche Klarstellung der schon bisher als gegeben angenommenen Rechtslage sollten eventuell andere Rechtsmeinungen erst gar nicht auftreten können.

D. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Ministerialentwurfes für eine MOG-Novelle 1984

Das Fondsbüro gibt folgende Bemerkungen ab (wobei darauf hinzuweisen ist, daß sich die Sozialpartner Stellungnahmen in agrarpolitischer Hinsicht selbst vorbehalten haben und das Fondsbüro lediglich zur technischen Stellungnahme ermächtigt wurde):

Zu Artikel II Ziffer 1:

Hier handelt es sich um einen vom Fondsbüro angeregten Novellierungspunkt, dessen Aufnahme in den Ministerialentwurf begrüßt wird.

Zu Artikel II Ziffer 2:

Es darf auf die ausführliche Stellungnahme in A hingewiesen werden.

Zu Artikel II Ziffer 3:

Hier handelt es sich an sich um einen Novellierungspunkt agrarpolitischer Natur. Sollte die vorgeschlagene Änderung tatsächlich vorgenommen werden, müßte allerdings auch § 13 Abs. 2 MOG angepaßt werden.

Zu Artikel II Ziffer 5:

Es darf auf die ausführliche Stellungnahme in A hingewiesen werden.

Zu Artikel II Ziffer 6:

Hier handelt es sich grundsätzlich um eine Angelegenheit von agrarpolitischer Bedeutung. Sollte die vorgeschlagene Novellierung tatsächlich erfolgen, müßten nach Ansicht des Fondsbüros jedoch auch diejenigen Exporteure in die Meldepflicht einbezogen werden, die weder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe noch wirtschaftliche Zusammenschlüsse sind, um die vom Gesetzgeber allenfalls gewollte Ergänzung auch aussagekräftig werden zu lassen.

Zu Artikel II Ziffer 16:

Auch hier handelt es sich um eine Novellierung mit agrarpolitischem Inhalt. Sollte die vorgeschlagene Änderung tatsächlich kommen, müßte jedoch nach Meinung des Fondsbüros zur Vermeidung von Unklarheiten eindeutig zum Ausdruck kommen, ob bei der Ermittlung der maßgeblichen Daten (Einzelrichtmengen, Milchlieferungen, Gründlandflächen) auf die derzeitige Bestimmung des § 57 e Abs. 4 letzter Unterabsatz Bedacht zu nehmen ist oder ob die derzeitige Regelung ersatzlos wegfallen würde. Gegen ein ersatzloses Wegfallen hätte das Fondsbüro technische Einwendungen, weil dann die angestrebte Neuerung in der Praxis unterlaufen werden könnte.

Zu Artikel II Ziffer 17:

- a) Nach dem Entwurf soll sowohl bei Partnerschaften als auch bei Pachtungen derjenige landwirtschaftliche Betrieb, dessen Einzelrichtmenge übertragen werden soll, nicht mehr die Milcherzeugung einstellen müssen, sondern nur mehr die Milchlieferrung.

Es müßte klargestellt werden, daß nicht nur die Milchlieferrung eingestellt werden müßte, sondern jede Marktleistung, daher auch jede Form der Direktvermarktung.

Während das Fondsbüro die vorgeschlagene Erleichterung bei Partnerschaftsbetrieben (mit der vom Fondsbüro gemachten Anmerkung) für sinnvoll hält, hat das Fondsbüro gegen eine solche Änderung bei Pachtverträgen Bedenken. Es hat nämlich schon die derzeitige Form der Pachtregelung weitgehend zu einer indirekten Handelsfähigkeit geführt. Außerdem wurden deutlich weniger Richtmengen frei. Beide Konsequenzen würden sich verstärken, wenn der Verpächter die Milcherzeugung als solche nicht mehr einstellen müßte.

- b) Außerdem müßte nach Ansicht des Fondsbüros klargestellt werden, ob bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und bei der vorgeschlagenen Obergrenze von 80.000 kg auf die derzeitige Bestimmung des § 57 e Abs. 4 letzter Unterabsatz Bedacht zu nehmen ist oder ob die derzeitige Regelung ersatzlos wegfallen würde. Gegen ein ersatzloses Wegfallen hätte das Fondsbüro technische Einwendungen, weil dann die angestrebte Neuerung in der Praxis unterlaufen werden könnte.
- c) Außerdem müßte nach Ansicht des Fondsbüros bei Einführung einer Obergrenze von 80.000 kg durch Übergangsbestimmungen geregelt werden, daß folgende Fälle von dieser Obergrenze nicht erfaßt sind:
- Derzeit bereits bestehende, aber jährlich neu zu meldende Partnerschaften.
 - Alle neuen Partnerschaften und Verpachtungen, die zwar erst ab 1. Juli 1984 richtmengenmäßig wirksam werden, aber vor dem 1. Juli 1984 bereits mit den entsprechenden vom Fonds aufgelegten Formularen beim Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder bei der zuständigen Kammer eingereicht waren. Diese Ausnahme erscheint notwendig, weil schon jetzt etliche Partnerschaften und Pachtverträge im Vertrauen auf die jetzige Rechtslage abgeschlossen werden, obwohl sie richtmengenmäßig erst im nächsten Wirtschaftsjahr wirksam werden.

Eine allfällige Neuregelung sollte daher erst für ab dem 1. Juli 1984 eingereichte neue Partnerschaften und Verpachtungen gelten.

Zu Artikel II Ziffer 20:

- a) Es gibt landwirtschaftliche Betriebe, die keine Bergbauernbetriebe sind und ihre Einzelrichtmenge im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage durch Einstellung der Milchlieferung verloren haben (z.B. Moorgebiet im Innviertel, kein Bergbauernbetrieb, aber praktisch auf die Gründlandwirtschaft angewiesen).

Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben müßten daher solche Landwirte in Form einer Übergangsklausel berücksichtigt werden (mögliche Variante: Nichtbergbauernbetriebe können ebenfalls als Neulieferanten beginnen, wenn zwischen Verlust der Einzelrichtmenge und Neubeginn nur ein kürzerer Zeitraum liegt).

- b) Für die Neuregelung hinsichtlich Zusammenlegungsverfahren und Siedlungsverfahren ersucht das Fondsbüro um eine Übergangsbestimmung, ab wann diese Fälle als Neulieferanten anerkannt werden können (Können auch schon abgeschlossene Fälle nunmehr als Neulieferanten beginnen? Können erst nach dem 1. Juli 1984 abgeschlossene Verfahren berücksichtigt werden oder müssen solche Verfahren erst nach dem 1. Juli 1984 begonnen haben?).

Außerdem wäre eine gesetzliche Klarstellung notwendig, ob die bestehende Richtmenge gleichzeitig untergehen muß oder aufrecht bleiben kann.

- c) Aus dem Grundsatz der Hofgebundenheit ergibt sich, daß ein Landwirt, der über einen Hof mit Einzelrichtmenge Verfügungsberechtigt ist, unter bestimmten Voraussetzungen gleichzeitig auf einem anderen Hof Neulieferant sein kann. Diese Bestimmung wird häufig kritisiert, zumal sie einen Ansatzpunkt von Umgehungsversuchen bietet.

Weiters ergibt sich eine Interpretationsschwierigkeit aus dem Wortlaut des derzeitigen dritten Satzes des § 57 e Abs. 2 MOG, wonach eine Einzelrichtmenge zu teilen ist, wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden. Häufig wird versucht, auf einem von zwei Betrieben, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise durchaus gemeinsam bewirtschaftet wurden, zusätzlich als Neulieferant aufzutreten.

Diese Versuche schaffen vor allem dann Kritik, wenn es sich um Landwirte mit sehr großen Richtmengen handelt (z.B. versucht ein Landwirt mit einer Richtmenge von fast 200.000 kg, auf einem ihm schon lange gehörigen Hof als Neulieferant noch zusätzlich 80.000 kg erlangen zu können).

Das Fondsbüro stellt zur Diskussion:

- Für solche Fälle ebenfalls eine 80.000 kg Grenze für alle (unter Berücksichtigung des derzeitigen Wortlautes des § 57 e Abs. 4 letzter Unterabsatz MOG) bestehenden Richtmengen; ein Neulieferantenstatus und der zusätzliche Erwerb einer Einzelrichtmenge wären daher nur bis zu einem Höchstausmaß zu 80.000 kg möglich.
- Landwirte, die bereits über eine Einzelrichtmenge Verfügungsberechtigt sind und nahe Familienangehörige (derzeitiger Wortlaut des § 57 e Abs. 4 MOG) können im selben Einzugsgebiet nicht mehr Neulieferant sein.

Zu Artikel II Ziffer 28:

Hier handelt es sich um einen vom Fondsbüro angeregten Novellierungspunkt, dessen Aufnahme in den Ministerialentwurf begrüßt wird.

E. Sonstige technische Vorschläge des Fondsbüros:

1. Gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 MOG beträgt die Obergrenze des Preisausgleichsbeitrages für Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8 % 50 v.H. des dort näher definierten Erzeugerpreises.

Für Milch mit einem Fettgehalt von 8 % und mehr kann demgegenüber ein Preisausgleichsbeitrag bis zu S 20,-- je kg vorgeschrieben werden (§ 4 Abs. 2 Ziffer 3 MOG).

Um Umgehungsrezepturen zu vermeiden, ersucht das Fondsbüro, die maßgebliche Grenze im Fettgehalt von 8 % auf 5 % zu ändern.

2. Zur Anpassung an die geänderte Preissituation wird vorgeschlagen, die Obergrenze des Preisausgleichsbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 3 MOG (Milch mit dort festgelegtem Mindestfettgehalt und Erzeugnisse aus Milch) von derzeit S 20,-- je kg auf S 25,-- je kg zu erhöhen.

3. Zur Erreichung der Ziele des MOG ist es unbedingt notwendig, neben der allgemein-verbindlichen Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen und Zuschüssen diese auch individuell festsetzen zu können.

Der Fonds war bisher der Meinung, daß die individuelle Festsetzung schon nach der derzeitigen Rechtslage des MOG möglich ist und hat hievon ständig Gebrauch gemacht.

Aufgrund einer Berufungsentscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, daß die Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen nur generell möglich sei. Es wird daher eine Änderung des MOG dahingehend beantragt, daß Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse auch individuell festgesetzt werden können, um die Erreichung der Ziele des § 3 MOG gewährleisten zu können.

Der Kontrollausschuß hat in seiner Sitzung am 6. März 1984 diesen Novellierungsvorschlag des Fondsbüros ausdrücklich unterstützt.

4. Gemäß § 5 Abs. 3 MOG hat der Fonds durch allgemein verbindliche Anordnung festzusetzen, welche Umrechnungsverhältnisse auf Erzeugnisse aus Milch hinsichtlich der Preisausgleichsbeiträge anzuwenden sind.

Diese Verordnungsermächtigung stammt aus der Zeit vor der Richtmengenregelung. Die Richtmengenregelung brachte eigene Umrechnungsfaktoren gemäß § 57 d MOG.

Zur Vereinfachung und Gleichstellung wäre es zweckmäßig, im § 5 Abs. 3 statt der bisherigen Verordnungsermächtigung einen Verweis auf § 57 d aufzunehmen.

5. Derzeit sind die § 9-Beträge für Schlagobers mit 5,5 g je Fetteinheit, für Kaffeeobers und Sauerrahm mit 6,4 g je Fetteinheit festgelegt.

Derzeit befinden sich auf dem Markt unter anderem pasteurisierter Süßrahm für Industrie mit 10 %, Schlagobers mit 36 %, Haltbar-Schlagobers mit 32 %, Kaffeeobers mit 15 %, Haltbar-Kaffeeobers mit 10 %, 12 % und 15 %, Steril-Kaffeeobers mit 10 %, Creme-Obers (süß) mit 42 % und Sauerrahm mit 15, 20, 36 und 42 % Fett.

Das Fondsbüro schlägt zur Vereinheitlichung vor, für alle diese Produkte einen einzigen § 9-Betrag derart festzulegen, daß insgesamt weder Mehr- noch Mindereinnahmen erfolgen.

6. Aufgrund praktischer Erfahrungen erscheint es notwendig, eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, daß der Milchwirtschaftsfonds berechtigt ist, Zwischenkredite aufzunehmen, wenn dies zur rechtzeitigen Auszahlung von Zuschüssen nach § 9 MOG für inländische Verbilligungsaktionen notwendig ist.

7. Zu §§ 17 ff:

- a) Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Verfahren zur Feststellung des Importausgleiches die Ansicht vertreten, daß schon vom Milchwirtschaftsfonds sowohl Importausgleichsbeitrag (und nicht bloß ein Satz je Gewichtseinheit) als auch sachverhältnismäßig die konkrete Feststellung der erfolgten Einfuhr festgestellt wird.

Aus der Begründung des Verwaltungsgerichtshofurteils ließe es sich theoretisch sogar ableiten, daß auch bei Feststellung im vorhinein eine Bestimmung im Einzelfall nicht vorliegt, wenn die Ermittlung des Inland- und/oder Auslandspreises, deren Berechnungsweise vorgeschrieben ist, unterbleibt und die Angabe des fehlenden Preiselementes anderen Behörden (den Zollbehörden) anheimgestellt wird. Eine solche Konsequenz wäre jedoch ausgeschlossen, weil der Zollwert im vorhinein nicht feststehen kann.

Die bisher akkordierte Vorgangsweise stellt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung dar. Müßte von dieser Vorgangsweise abgegangen werden, so müßten die von der Zollverwaltung sowieso vorzunehmenden Erhebungen dem Milchwirtschaftsfonds und im Berufungsverfahren der Berufungsbehörde übermittelt werden. Es erscheint daher zweckmäßig, wenn der Milchwirtschaftsfonds weiterhin nur einen allgemeinen Importausgleichssatz festzusetzen hätte, während die konkrete Anwendung im Einzelfall einschließlich Konkretisierung der erfolgten Einfuhr, der Mengen und des Zollwertes den Zollbehörden überlassen bleibt.

Eine Novellierung im Rahmen der MOG-Novelle 1984 könnte somit eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung weiterhin sicherstellen. Eine Verschlechterung für die Importeure wäre nicht ersichtlich.

Dieser Novellierungsvorschlag des Fondsbüros ist der Arbeitsgruppe noch nicht vorgelegen.

- b) Gemäß § 61 a Zollgesetz besteht eine Verordnungsermächtigung zur Pauschalierung für Kleinsendungen und für Hand- und Reisegepäck statt der übrigen Importabgaben. Die Pauschalierung beträgt 25 % des Wertes.

Es hat sich herausgestellt, daß diese Pauschalierung für MOG-Waren zu niedrig ist. Das Fondsbüro schlägt vor, diese Pauschalierung entweder zu ändern oder für MOG-Waren durch eine andere Regelung zu ersetzen.

8. Der Basiszeitraum läuft zur Zeit vom 1. Mai bis 30.4., das Wirtschaftsjahr vom 1.7. bis 30.6. Diese Tatsache ist verwaltungsmäßig kompliziert.

Basiszeitraum und Wirtschaftsjahr könnten zusammenfallend auf die Termine 1.7. bis 30.6. fixiert werden. Daraus ergäben sich folgende Veränderungen:

- a) Die Meldepflicht des § 57 e Abs. 7 könnte vom 15. Mai auf 15. Juli verlegt werden.
- b) Die Verordnung laut § 57 f (3) könnte vom 31.5. auf 31.7. verlegt werden.

- c) § 57 h: Die für das nächste Wirtschaftsjahr zustehende Einzelrichtmenge wäre bis spätestens 15.8. mitzuteilen (stünde damit für die Milchgeldabrechnung Juli noch rechtzeitig zur Verfügung).

Antrag auf Feststellung der Einzelrichtmenge beim Milchwirtschaftsfonds bis 31.8. Entscheidung des Milchwirtschaftsfonds über solche Anträge bis 30.9. Die bisher für die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zum 31.5. erforderlichen Unterlagen, die jeweils für den Basiszeitraum (1.5. - 30.4.) bis 15.5. angefordert wurden, sind nach den Erfahrungen mit Fehlern behaftet und würden überflüssig. Durch diese Terminzusammenlegungen würde das Gesetz und dessen Handhabung wesentlich übersichtlicher.

Als Alternative (um zumindest bei einem weiteren Auseinanderklaffen von Basiszeitraum und Wirtschaftsjahr die Termine für die notwendigen Berechnungen etwas zu verlängern) könnte sich folgende Terminverschiebung anbieten:

- a) Die Meldepflicht des § 57 e Abs. 7 könnte vom 15. Mai auf 20. Mai verlegt werden.
- b) Die Verordnung laut § 57 f (3) könnte vom 31.5 auf 10.6. verlegt werden.
- c) Die Fristen im § 57 h könnten mit 30. Juni (statt 15. Juni), 15. Juli (statt 30. Juni) und 15. August (statt 31. Juli) festgelegt werden.
9. In den beiden bisherigen Härteverfahren wurden starre Härtezuschläge verteilt, welche nicht in die Gesamtrichtmenge einzurechnen und nicht gemäß § 57 e Abs. 4 MOG neu zuzuteilen sind (Artikel II, Ziffer 17, BGB1.Nr. 672/1978 und Artikel III, Ziffer 1, BGB1.Nr. 566/1979).

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß diejenigen Landwirte, deren Einzelrichtmenge ganz oder teilweise frei wird, gemäß § 57 e Abs. 7 MOG namentlich angeführt werden müssen. Dies bedeutet für die Betriebe und den Fonds einen beachtlichen Mehraufwand, bei geringsten Mengen. Es könnte daher ohne Nachteile für das System durch eine MOG-Novelle bestimmt werden, daß freiwerdende starre Härtezuschläge pauschal berücksichtigt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Geschäftsführer:



Dkfm. Stratznigg o. B.

Beilage

DU)
Sekt. Chef Dipl. Ing. Steiner
Obmänner
Hauptabteilungsleiter
Landesstellenleiter
Präsidium des Nationalrates

A k t e n v e r m e r k

Betrifft: Direktvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

1. Rohmilch, die ab Hof verkauft wird

Die Rohmilch, die ab Hof verkauft wird, unterliegt im Gegensatz zur Rohmilch, die von den Molkereien übernommen wird, keiner Qualitätskontrolle. Es kann nun der Fall eintreten, daß gerade Lieferanten, deren Milch nicht der 1. oder 2. Qualitätsklasse entspricht, diese über den ab Hof-Verkauf absetzen. Es muß daher vom Konsumenten verlangt werden, daß jede ab Hof verkaufte Milch abgekocht wird. Dabei werden wohl die lebenden Keime abgetötet, jedoch können die Stoffwechselprodukte der Bakterienflora durch das Abkochen nicht unwirksam gemacht werden. Diese Stoffwechselprodukte können unter Umständen sogar gesundheitliche Schäden verursachen. Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß durch das Abkochen der Rohmilch im Gegensatz zum Pasteurisieren eine Geschmacksverschlechterung sowie die Schädigung der wasserlöslichen Vitamine eintritt.

2. Molkereimäßig behandelte (pasteurisierte) Milch

Bei der molkereimäßig behandelten (pasteurisierten) Milch ist die Gewähr gegeben, daß nur Milch zur Bearbeitung kommt, die vorher einer Qualitätskontrolle unterzogen wurde. Zusätzlich dazu wird die Rohmilch einer Reinigung durch eine Zentrifuge unterzogen. Die nachfolgende Pasteurisierung (eine schonende Wärmebehandlung während weniger Sekunden) bietet ausreichenden Schutz gegen schädliche Mikroorganismen und erhält dabei trotzdem den Rohmilch-Charakter. Durch die anschließende Kühlung und Kühlagerung bis zur Aufbrauchsfrist ist die Gewähr für eine gute Qualität und Haltbarkeit gegeben.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß Lieferanten, deren Rohmilch nicht mindestens der 2. Qualitätsklasse entspricht, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verwarnt und im Wiederholungsfalle von der Milchlieferung ausgeschlossen werden.

- 2 -

3. Milcherzeugnisse

Was die Milcherzeugnisse betrifft, die am Bauernhof selbst hergestellt und direkt an den Konsumenten verkauft werden, so treten gerade bei diesen Produkten sehr oft Qualitätsmängel auf.

Die Untersuchungen von solchen Milcherzeugnissen in chemisch-physikalischer, bakteriologischer und sensorischer Hinsicht ergaben einen hohen Prozentsatz an verdorbener, verfälschter und sogar gesundheitsschädlicher Ware.

